



Chef des Bundeskanzleramtes

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Beauftragter der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

**Nina Warken**

Bundesministerin

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99441-1003

FAX +49 (0)228 99441-4907

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Referatsleiterin: Dr. Vera Hansen

Bearbeitet von: Elke Schroer

Berlin, 3. November 2025

**Kabinettsache**

Datenblatt-Nr.: 21/15021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG)**  
**hier: Entwurf einer Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates**  
**(BR-Drs. 481/25 – Beschluss)**

Anlagen: - 4 -

Anliegenden Entwurf einer Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates (BR-Drs. 481/25 – Beschluss) mit Beschlussvorschlag sowie einen Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Beschlussfassung der Bundesregierung im Rahmen der TOP 1-Liste in der Kabinetsitzung am 12. November 2025 vorzusehen.

Mit dem am 26. September 2025 beschlossenen Gesetzentwurf strebt der Bundesrat eine Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes dahingehend an, dass ein gesetzliches Rauchverbot in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren eingeführt wird. Zur Begründung weist er auf die besonders gesundheitsgefährdende Wirkung des Passivrauchens in Fahrzeugkabinen für Minderjährige und ungeborene Kinder hin. Der Bundesrat greift einen bereits in den Jahren 2019 und 2022 eingebrachten gleichlautenden Gesetzentwurf auf, der in den jeweiligen Legislaturperioden der sachlichen Diskontinuität anheimgefallen ist.

Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf bestehen aus Sicht der Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken.

## Anlage 1

### Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von der Bundesministerin für Gesundheit vorgelegte Stellungnahme zu dem vom Bundesrat beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG) (BR-Drs. 481/25 - Beschluss).

Table.Briefings

## Anlage 2

### Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem vom Bundesrat am 26. September beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG) (BR-Drs. 481/25 - Beschluss) beschlossen.

Der Gesetzentwurf zielt auf ein künftiges Rauchverbot in geschlossenen Fahrzeugen **in Anwesenheit** von Minderjährigen oder Schwangeren ab.

Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG) bestehen aus Sicht der Bundesregierung verfassungsrechtliche Bedenken. Die Prüfung entsprechender **landesrechtlicher** Regelungen in den Landesnichtraucherschutzgesetzen wird den Ländern anheimgestellt.

**Stellungnahme der Bundesregierung  
zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG)**  
- BR-Drs. 481/25 - Beschluss -

Die Bundesregierung nimmt zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG) wie folgt Stellung:

Mit seinem Gesetzentwurf strebt der Bundesrat – nach gleichlautend eingebrachten Gesetzentwürfen in den Jahren 2019 und 2022 – erneut ein gesetzliches Rauchverbot in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren an.

Ein Rauchverzicht im Auto bei Anwesenheit von Minderjährigen wird begrüßt. Beim Rauchen in geschlossenen Fahrzeugen steigt der Schadstoffgehalt in der Luft aufgrund des geringen Raumvolumens sehr schnell an und gefährdet mitfahrende Kinder und Jugendliche in besonderem Maße. Die Bundesregierung legt bei ihren Präventionsmaßnahmen zur Verringerung des Tabakkonsums und des Passivrauchens einen besonderen Fokus auf Kinder und Jugendliche.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu dem durch den Bundesrat im Jahr 2022 beschlossenen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG) bereits dargelegt, dass aus ihrer Sicht verfassungsrechtliche Bedenken gegen den vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurf bestehen. Diese Einschätzung vertritt die Bundesregierung auch weiterhin.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf das fortbestehende Regelungsinteresse seitens des Bundesrates, wird eine Prüfung durch die Länder, inwieweit entsprechende Regelungen im Rahmen der bestehenden Landesnichtraucherschutzgesetze eingeführt werden könnte, anheimgestellt.

**23.09.25****Beschluss  
des Bundesrates****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG)****A. Problem und Ziel**

Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren.

**B. Lösung**

Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes.

**C. Alternativen**

Keine.

Erwartungen, dass auf freiwilliger Basis auf das Rauchen im Auto in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren verzichtet wird, haben sich nicht erfüllt. Das Deutsche Krebsforschungszentrum in Heidelberg schätzt, dass derzeit rund eine Million Minderjährige in Deutschland dem Tabakrauch im Auto ausgesetzt sind.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

**23.09.25**

**Beschluss**  
des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG)**

Der Bundesrat hat in seiner 1057. Sitzung am 26. September 2025 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Table.Brieffinds

**Anlage**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (BNichtrSchG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Bundesnichtraucherschutzgesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren.“
2. In § 2 werden nach der Nummer 2 folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:  
„2a. Fahrzeuge sind alle Fortbewegungsmittel – mit Ausnahme der in § 24 der Straßenverkehrs-Ordnung genannten –, die zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen und am Verkehr auf der Straße teilnehmen.  
2b. Fahrzeuge im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 4 sind geschlossen, wenn das jeweilige Fahrzeug keine Kabrio-Limousine ist und auch nicht zu einem solchen umgebaut werden kann; dies gilt auch, wenn Fenster, Türen, oder ein Schiebedach teilweise oder vollständig geöffnet sind. Als Fahrzeuge im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 4 gelten auch Kabrio-Limousinen, deren Dach nicht vollständig geöffnet ist.“

**Begründung:**

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Handlungsbedarf und Ziel**

Dass Passivrauchen die Gesundheit gefährdet, ist hinlänglich bekannt. In verbranntem Tabak sind rund 90 nachgewiesene toxische oder krebserregende Substanzen enthalten. Die Konzentration dieser Giftstoffe ist dabei im abgegebenen Rauch sogar höher als im aktiv inhalierten. Passivrauchen ist folglich noch gesundheitsschädlicher als aktives Rauchen durch den Filter.

Nach Untersuchungen des Deutschen Krebsforschungszentrums (dkfz) werden bei Kindern eine ganze Reihe von gesundheitlichen Folgen beobachtet. Hierzu gehören die Schädigung der sich entwickelnden Lunge, Atemwegsbeschwerden und Atemwegserkrankungen, beeinträchtigte Lungenfunktion und Mittelohrentzündungen sowie eine Steigerung des Risikos eines plötzlichen Kindstods bei Säuglingen. Kinder sind von dem Passivrauchen besonders betroffen, da sie unter anderem eine höhere Atemfrequenz aufweisen und sich die Lungen bis zum 20. Lebensjahr noch entwickeln. Darüber hinaus ist ihr Entgiftungssystem nicht in dem Maße ausgereift wie dies bei Erwachsenen der Fall ist. Minderjährige, die wiederholt Tabakrauch ausgesetzt sind, erleiden daher massive Gesundheitsschäden: Sie erkranken häufiger an Lungenunterfunktion, Mittelohrentzündungen, akuten und chronischen Atemwegserkrankungen, erleiden die Verschlimmerung einer bereits vorhandenen Asthma-Erkrankung oder auch eine Erhöhung des Blutdrucks. Mediziner diagnostizieren ferner ein erhöhtes Risiko für Aufmerksamkeitsstörungen, Übergewicht und Diabetes II.

Außerdem erhöht Passivrauchen das Krebsrisiko. So erkranken Minderjährige, deren Eltern rauchen, beispielsweise häufiger an Leberzumoren oder Leukämie. Weltweit sterben jährlich 166 000 Kinder an den Folgen des Passivrauchens.

Gerade in geschlossenen Räumen sind Minderjährige und auch ungeborene Kinder dem Passivrauchen verstärkt ausgesetzt. Dies gilt insbesondere in Fahrzeugkabinen: Die Passivrauchkonzentration ist für Minderjährige nirgends so hoch wie als Mitfahrer.

Die Tabakrauchbelastung in geschlossenen Fahrgasträumen erreicht bereits beim Rauchen einer einzigen Zigarette innerhalb weniger Minuten ein Vielfaches einer stark verrauchten Gaststätte.

mer 84). Damit ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben. Einer zusätzlichen Erforderlichkeitsprüfung bedarf es gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht.

Ergänzend kann die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes – Straßenverkehr – hergeleitet werden. Die Regelungen betreffen durch die Konzentration auf „Fahrzeuge“ spezifisch den Straßenverkehr. Die Erfordernisse der Erforderlichkeitsklausel des Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes sind erfüllt. Einzelne landesrechtliche Regelungen bei einem mobilen Innenraum, in dem man sich über die Ländergrenzen hinweg bewegt, würden den Landesgrenzen überschreitenden Verkehr beeinträchtigen. Damit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich.

Auch eine Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Rauchverbotes in Autos bei Anwesenheit von Minderjährigen hat dargelegt, dass eine solche Regelung in Deutschland formell verfassungskonform wäre (WD3-215/15 Rauchverbot in Anwesenheit von Kindern verfassungsrechtliche Zulässigkeit – <https://www.bundestag.de/service>). Zu diesem Ergebnis sind auch die Sachverständigen im Rahmen einer jüngst durchgeföhrten Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend sowie des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Landtag von Nordrhein-Westfalen gelangt.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

#### **V. Kosten und Preiswirkungen**

Keine.

#### **VI. Bürokratiekosten**

Keine.

zu den Fahrzeugen im Sinne der §§ 315c und 316 StGB gehören die besonderen Fortbewegungsmittel des § 24 StVO.

Zu Nummer 2b

In zahlreichen Studien wurde nachgewiesen, dass bereits beim Rauchen einer Zigarette die Konzentration der Tabakrauchpartikel im Fahrzeuginnenraum aufgrund des geringeren Raumvolumens rapide ansteigt und selbst bei leicht geöffnetem Fenster Werte ähnlich wie in einer Raucherkneipe erreicht werden.\*

Der Fahrzeugschein, ausgestellt von der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, unterscheidet bei der Art des Aufbaus zwischen Personenkraftwagen „geschlossen“ und „offen“. „Offen“, bedeutet hier, dass das jeweilige Auto zur Kategorie Kabrio-Limousine gehört oder leicht in eine Kabrio-Limousine umgebaut werden kann (Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1) des Kraftfahrtbundesamtes).

Zu § 5 (Bußgeldvorschrift)

Zu Absatz 2 Satz 2

Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Durch das Rauchen im Kraftfahrzeug in Anwesenheit von Minderjährigen und ungeborenen Kindern werden diese gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt, denen sie sich nicht eigenständig entziehen können. Demgegenüber kann der Raucher im Kraftfahrzeug durchaus aufs Rauchen verzichten oder die Fahrt zu diesem Zweck unterbrechen.

Angesichts der Tatsache, dass die Giftstoffbelastung im Auto selbst bei leicht geöffnetem Fenster bis zu fünfmal so hoch ist, wie in einer Raucherkneipe, betroffene Kinder ein um 50 bis 100 Prozent erhöhtes Risiko für Infektionen der unteren Atemwege, für Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung haben, die Schadstoffe bei Kleinkindern zu Mittelohrentzündungen führen, den Geruchssinn sowie Herz und Kreislauf schädigen können und das Risiko für einen plötzlichen Kindstod deutlich steigt, sind zur Bestrafung, zur Normbegräftigung und Aufrechterhaltung des Rechtsbewusstseins und präventiv zur Abschreckung deutliche Geldbußen notwendig.

\* St Helen G, Jakop P, 3rd, Peng M, Dempsey DA, Hammond SK & Benowitz NL (2014) Intake of Toxic and Cardiogenic Volatile Organic Compounds from Secondhand Smoke in Vehicles. *Cancer Epidemiol Biomarkers Prev* 23: 2774-2782

Ott W, Klepeis N & Switzer P (2008) Air change rates of motor vehicles and in-vehicle pollutant concentrations from secondhand smoke. *J Expo Sci Environ Epidemiol* 18: 312-325